

**Fachmodulprüfungsordnung
für den B.A.-Teilstudiengang
Deutsch als Fremdsprache
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studium**

(1) Das Studium des Fachmoduls Deutsch als Fremdsprache erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

¹ Mitt.bl. BM M-V S.511

² Mitt.bl. BM M-V S. 181

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | auf das Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“
(Basismodul) | 300 Stunden |
| 2. | auf das Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“
(Basismodul) | 300 Stunden |
| 3. | auf das Mikromodul „Landes – und Kulturstudien – Osteuropa“
(Basismodul) | 180 Stunden |
| 4. | auf das Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation“
(Basismodul) | 240 Stunden |
| 5. | auf das Mikromodul „Texte im Unterricht Deutsch
als Fremdsprache“ (Aufbaumodul) | 420 Stunden |
| 6. | auf das Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“
(Aufbaumodul) | 450 Stunden |
| 7. | auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden |

Aus dem Mikromodul „Landes- und Kulturstudien – Osteuropa“ kann zwischen den an der Philosophischen Fakultät angebotenen Kulturen Osteuropas gewählt werden.

Innerhalb des Mikromoduls „Unterrichtspraktische Kompetenz“ besteht die Möglichkeit, eine von der Philosophischen Fakultät angebotenen Sprache unter Anrechnung von 180 Stunden zu wählen.

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim

Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Basismodul) über ein Semester
2. Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Basismodul) über ein Semester.
3. Mikromodul „Landes – und Kulturstudien – Osteuropa“ (Basismodul) über ein Semester
4. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation“ (Basismodul) über ein Semester
5. Mikromodul „Texte im Unterricht DaF“ (Aufbaumodul) über zwei Semester
6. Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ (Aufbaumodul) über zwei Semester

(2) Im Fachmodul Deutsch als Fremdsprache (DaF) werden im Pflichtbereich sechs Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1. Sprachwissenschaftliche Grundlagen (Basismodul)	1 Sem.	300	10
2. Sprachdidaktische Grundlagen (Basismodul)	1 Sem.	300	10
3. Landes- und Kulturstudien Osteuropa (Basismodul)	1 Sem.	180	6
4. Interkulturelle Kommunikation (Basismodul)	1 Sem.	240	8
5. Texte im Unterricht DaF (Aufbaumodul)	2 Sem.	420	14
6. „Unterrichtspraktische Kompetenz“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	450	15

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Basismodul): Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie; Grundlagen zu den zentralen Teilgebieten der Linguistik: Syntax, Semantik und Pragmatik
2. Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Basismodul): Kenntnis der Grundlagen des Faches DaF, Kenntnisse zum didaktischen Umgang mit

Texten zur Entwicklung des Hörens, Lesens, Schreibens sowie zur Arbeit mit literarischen Texten im DaF-Unterricht

3. Mikromodul „Landes- und Kulturstudien – Osteuropa“ (Basismodul): Kenntnisse zur Landeskunde und den kulturellen Besonderheiten osteuropäischer Länder
4. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation“ (Basismodul): Auseinandersetzung mit grundlegenden kulturanthropologischen Gegenständen und Fragestellungen; Förderung der Fähigkeit als Mittler zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen zu wirken
5. Mikromodul „Texte im Unterricht Deutsch als Fremdsprache“: Spezifisches linguistisches Wissen über Texte und deren Struktur, den Einsatz von Sachtexten und literarischen Texten im DaF-Unterricht sowie den Umgang mit Medien und ihre Didaktisierung
6. Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“: Erwerb von unterrichtspraktischer Kompetenz sowohl in der Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur als auch Kompetenz im zwischenmenschlichen Umgang, Methoden der Unterrichtsgestaltung

(4) Sind Lehrveranstaltungen Bestandteil eines Mikromoduls beider Fachmodule, können sie nur in einem Fach angerechnet werden.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Basismodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ im ersten Semester,
2. Basismodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ im zweiten Semester,
3. Basismodul „Landes- und Kulturstudien – Osteuropa“ im dritten Semester
4. Basismodul „Interkulturelle Kommunikation“ im vierten Semester
5. Aufbaumodul „Texte im Unterricht DaF“ im vierten Semester
6. Aufbaumodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ im sechsten Semester.

(2) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Klausur 90 Minuten)
2. Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Klausur 90 Minuten)
3. Mikromodul „Landes- und Kulturstudien – Osteuropa“ (mündliche Prüfung 20 Minuten)
4. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation“ (Klausur 90 Minuten)
5. Mikromodul „Texte im Unterricht DaF“ (schriftliche Hausarbeit ca. 20 Seiten)

6. Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ (Klausur 90 Minuten), wird eine osteuropäische Sprache studiert, beträgt die Klausur 60 Minuten. Die Sprachprüfung (Sprachpraxis 1) erfolgt nach Maßgabe des Instituts für Slawistik.

(4)Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“: Linguistisches Grundwissen: zur Syntax, Semantik und Pragmatik
2. Mikromodul „Sprachdidaktische Grundlagen“: Grundlegende Kenntnisse des Faches DaF, Vermittlung der sprachlichen Tätigkeiten von Hören, Lesen Schreiben im DaF-Unterricht und der Umgang mit literarischen Texten im DaF-Unterricht
3. Mikromodul „Landes- und Kulturstudien – Osteuropa“ (Basismodul): Kenntnisse zur Landeskunde und den kulturellen Besonderheiten osteuropäischer Länder.
4. Mikromodul „Interkulturelle Kommunikation: Grundlegende Kenntnisse der Kulturanthropologie, ausgewählte Aspekte zu landeskundlichen und kulturellen Besonderheiten anderer Kulturen
5. Mikromodul „Texte im Unterricht Deutsch als Fremdsprache“: Grundkenntnisse der Textlinguistik, zum Einsatz von Texten aus den Bereichen der Literatur, der Wissenschaft, der Politik und der Gesellschaft im DaF-Unterricht
6. Mikromodul „Unterrichtspraktische Kompetenz“: Vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernstrategien zur Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur und Kenntnisse ausgewählter Probleme der Kommunikation.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (vgl. GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Deutsch als Fremdsprache § 8 Abs. 3 und 4) erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

(1)Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2)Die Fachmodulprüfungen sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt: Überblickskenntnisse der deutschen Sprache, Literatur und Kultur und ihre Vermittlung im DaF-Unterricht. Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz von Sachtexten, literarischen Texten und landeskundlichen Texten im DaF-Unterricht. Es wird der Inhaltsbereich von Texten geprüft, der nicht Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit war.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit, in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB), statt.

§ 8

B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten à 3000 Zeichen (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1118